Art. 7 Form; elektronischer Rechtsverkehr; Zustellung

(1) [1]Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz sind schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument einzureichen. [2]Nachweise können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn sie in elektronischer Form errichtet sind oder soweit sie nicht im Original oder in besonderer Form vorzulegen sind. [3]Die §§ 130a, 130d und 298 ZPO, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) sowie die Bekanntmachungen zu § 5 ERVV gelten entsprechend. [4]Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung elektronische Formulare einführen. [5]§ 130c Satz 2 bis 4 ZPO gilt entsprechend.

(2) [1]Entscheidungen der Hinterlegungsstellen und Protokolle können in elektronischer Form erstellt werden. [2]§§ 130b und 317 Abs. 3 ZPO gelten entsprechend. [3]Entscheidungen der Hinterlegungsstellen sollen schriftlich oder in elektronischer Form ergehen. [4]Sie sind entsprechend Art. 41 BayVwVfG bekannt zu geben und entsprechend Art. 39 BayVwVfG zu begründen.

(3) [1]Für Zustellungen gilt das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz. [2]Für die elektronische Zustellung gelten § 169 Abs. 4 und 5 sowie § 173 ZPO entsprechend.